



# STATUTEN

**VEREIN  
SIGRISWIL TOURISMUS  
+  
INFO – CENTER GUNTEN**

## **Statuten<sup>1</sup>**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Sigriswil Tourismus + Info-Center Gunten“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Sigriswil

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Tourismus interessierten Organisationen, die Förderung des Tourismus in der Region.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

#### **Bereich A / Sigriswil Tourismus ST:**

- a) Zusammenfassung aller am Tourismus interessierten Kräfte und deren Ausrichtung auf eine gemeinsame Tourismuspolitik
- b) Mitgestaltung und Koordination des touristischen Angebotes
- c) Bau, Betrieb, Unterhalt oder Beteiligung an touristischen Einrichtungen und Anlagen
- d) Verschönerung der Ortschaften und deren Umgebung
- e) Unterstützung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- f) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins
- h) Förderung der sportlichen und kulturellen Anlässe
- i) Betrieb von Tourismusbüros
- j) Touristische Auskunftserteilung
- k) Verwaltung der touristischen Einrichtungen/Liegenschaften, der Vereinseinnahmen und sonstiger Vermögenswerte.

#### **Bereich B / Info-Center Gunten ICG**

- l) Strategische Führung des Info-Centers Gunten
- m) Verhandlungspartner zu Thun-Thunersee Tourismus (TTST)
- n) Koordination des Tourismus am rechten Thunerseeufer
- o) Unterstützung der Mitglieder in der Ausführung ihrer Aufgaben
- p) Ausführung von Aufträgen der Mitglieder und von Thun-Thunersee-Tourismus gegen Entschädigung.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts oder Personengesellschaften sein, die sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheit verpflichtet.

Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, welche einen gemeinsamen Wohnsitz haben, können eine Paarmitgliedschaft beantragen.

Als angeschlossene Gemeinden und Tourismusorganisationen werden in den Statuten solche mit Mitgliederstatus bezeichnet.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### **Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

##### **Eintritt**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

### **Ausschluss**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) Bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann im Fall von Bst. a) innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses an die Hauptversammlung schriftlich Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

## **III. FINANZEN**

### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein wie folgt zu entrichten:

- a) Privatmitglieder:
  - Einzelbeitrag gem. Beitragsreglement
  - Paarbeitrag gem. Beitragsreglement
- b) gewerbliche und private Anbieter von Beherbergungsleistungen
  - Einzelbeitrag gem. Beitragsreglement
  - Paarbeitrag gem. Beitragsreglement
- c) Vereine, Stiftungen und Unternehmen soweit nicht unter Bst. b) hiervoor fallend
  - Einzelbeitrag gem. Beitragsreglement
- d) Gemeinden (am rechten Thunerseeufer)
  - Einzelbeitrag gem. Beitragsreglement
- e) Tourismusorganisationen (am rechten Thunerseeufer)
  - Einzelbeitrag gem. Beitragsreglement

Während des Rechnungsjahrs ausgeschiedene Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

### **Art. 6 Finanzquellen**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel aus:

- Kurtaxen der Gemeinde Sigriswil
- Pauschalen der Gemeinde Sigriswil
- Mitgliederbeiträgen
- Zuschüsse der Gemeinden und Tourismusorganisationen
- Abgeltung von Thun-Thunersee Tourismus gemäss Leistungsvereinbarung
- Erträgen aus kommerzieller Tätigkeit für die Mitglieder und für Dritte
- Freiwillige Zuwendungen
- Anleihen

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) Ausschüsse und Kommissionen, falls solche bestellt werden

- e) die Revisionsstelle, falls eine solche bestellt wird
- f) die internen Rechnungsrevisoren, falls solche bestellt werden

### **Art. 8 Hauptversammlung, Befugnisse**

#### Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Diese haben anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 21 Tage vorher.

#### Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle, bzw. der internen Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins
- j) Empfehlung über die Höhe der Kurtaxen/Pauschalen zuhanden der Gemeinde Sigriswil
- k) Behandlung von Anträgen und Beschwerden
- l) Verkauf des Grundstücks Sigriswil-Grundbuchblatt Nr. 1515 (Tourismusbüro Sigriswil) und des selbständigen und dauernden Baurechts Sigriswil Grundbuchblatt Nr. 5374 (Info-Center Gunten), sowie Verträge über eine vorzeitige Beendigung dieses Baurechts
- m) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben von über Fr. 10'000.00 pro Sachgeschäft oder gesamthaft von mehr als 10% des Umsatzes.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder und einzelne Paarmitglieder gemäss Art. 5 Bst. a-c haben je eine Stimme. Angeschlossene Gemeinden und Tourismusorganisationen haben ein Pluralstimmrecht nach der Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss Beitragsreglement.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Traktandierungsanträge müssen dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt, sofern nicht mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 10 Vorstand, Befugnisse**

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Vorsteher Finanzen und maximal 7 weiteren Mitgliedern, sowie je 1 Vertreter der angeschlossenen Gemeinden und Tourismusorganisationen.

Im Vorstand sollten nach Möglichkeit vertreten sein:

- Hotellerie
- Parahotellerie
- Gewerbe
- Landwirtschaft
- Sport und Kultur

Die Ortschaften der Gemeinde Sigriswil sollten im Vorstand möglichst ausgewogen vertreten sein.

Ein von der Gemeinde und den Tourismusorganisationen bestimmtes Vorstandsmitglied ist mit seiner Ernennung durch diese ohne weiteres gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand wird alle 4 Jahre, jeweils im Anschluss an die Gemeindevahlen von der Hauptversammlung neu bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird sein Nachfolger von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung und anderer Organe.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- c) Erstellung von Jahresbericht und -rechnung, sowie des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt der Beschwerde.
- e) Erlass von Reglementen
- f) Buchführung
- g) Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- h) sämtliche Prozesshandlungen
- i) Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Funktionäre des Vereins im Rahmen des Budgets
- j) Bestellung des Geschäftsführers Info-Center
- k) Aufsicht über die Geschäftsleitung
- l) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlungen
- m) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000.-- pro Sachgeschäft oder gesamthaft maximal 10% des Umsatzes.
- n) Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe stehen unter seiner Aufsicht. Er ist insbesondere befugt, die Aufgaben gemäss den Bereichen A und B des Art. 2 auf zwei oder mehr Ausschüsse aufzuteilen. Er legt deren Aufgaben in einem Organisationsreglement fest.

### **Art. 11 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

### **Art. 12 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer Info-Center

Sie kann bei Bedarf weitere Personen beiziehen.

Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands
- b) Organisation der laufenden Geschäfte
- c) Aufsicht über die Geschäftsbereiche A und B, das Info-Center und die Tourismusbüros
- d) Überwachung der Einhaltung der Reglemente und Funktionendiagramme
- e) Vorbereitung der Vorstandssitzungen, des Budgets und der Rechnung
- f) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben von höchstens Fr. 1'000.- pro Sachgeschäft.

Weitere Aufgaben legt der Vorstand in einem Organisationsreglement fest.

### **Art. 13 Info-Center/Tourismusbüros**

Das Info-Center Gunten und die Tourismusbüros besorgen die in ihrem Bereich anfallenden Arbeiten. Sie führen Beschlüsse der Vereinsorgane durch und unterbreiten dem Vorstand Vorschläge zur Vereinstätigkeit. Ihre Aufgaben legt die Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement fest.

### **Art. 14 Revisionsstelle und interne Rechnungsrevisoren**

#### **Revisionsstelle**

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Hauptversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle.

#### **Interne Rechnungsrevisoren**

Sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision zu erfolgen hat, wählt die Hauptversammlung in offener Abstimmung für 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie sind wieder wählbar und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die interne Rechnungsrevision kann einem Treuhandbüro oder diplomierten Bücherexperten übertragen werden.

### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung erhoben, jene der angeschlossenen Tourismusorganisation in 2 halbjährlichen Raten.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 Auflösung, Genehmigung**

#### **Auflösung**

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet 3 Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Sigriswil über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution in der Gemeinde zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

\*\*\*\*\*

Genehmigung

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden.

Gunten, 3. April 2025

### **SIGRISWIL TOURISMUS + INFO-CENTER GUNTEN**

Die Vorsitzende:



Edith Brand

Die Geschäftsführerin:



Renate Gloor